Sicherlich ift hier eine fräftige und gesunde Basis auch für internationale Abmachungen gegeben, nur ist es schale, daß noch für Bereinigungen, Schulen usw. Ausenahmen gestattet sind; auch wird leider geklagt, daß einige große Berlagshäuser besonders gegen die Warenhäuser zu nachgiebig sind und dadurch die strenge Einhaltung der beschlossenen Regeln illusorisch machen. Auch ist an sich das französische System des Prix marqués immer noch geeignet, falsche Borstellungen über die Höhe des Rabatts beim Publikum zu erwecken, und die Bestrebungen zur Abschaffung dieses Systems müssen lebhaft unterstützt werden. In Frankreich selbst würde man wohl internationale Abkommen über Respektierung des Höchstrabatts freudig begrüßen, nur müßte freilich Belgien inbegriffen sein, wo, wie wir sahen, ziemliche Anarchie herrscht und

von wo aus ein ftarfer Rudimport frangofischer Mufit

nach Frankreich ju gunftigen Bedingungen ftattfindet, ohne

daß die hiergegen getroffenen Dagnahmen bis jest gang

erfolgreich waren.

Italien. Mit dem Sitze in Mailand ift am 24. No= vember 1907 eine Associazione Italiana degli Editori e Negozianti di Musica unter bem Borfit bes herrn Biulio Ricordi begründet worden, die fogleich auch fefte Bestimmungen über den Rabatt an das Bublitum erlaffen hat. hiernach barf bas Publifum im allgemeinen überhaupt feinen Rabatt befommen, und nur an musitalische Bibliothefen und Schulen als solche sind noch gestattet 10% vom Prix net und 10% vom Prix marqué, nachdem er in net umgewandelt ift, also in praxi 55% vom Prix marqué. Die wichtigften Berleger und Sändler, über 200 Firmen, find der Bereinigung beigetreten, und hohe Konventionalstrafen und Sperre bedrohen die Ubertretung der Beftimmungen. Gin febr fympathisches und achtenswertes Borgeben alfo, das die weiteste Unterftützung ber Rollegen in anderen Ländern verdient. Bedauerlich ift nur auch hier die für Bibliotheken und Schulen geftattete Ausnahme, und betreffs des Prix marque (Prezzo lordo) gilt das für Frankreich Gesagte.

Bon Italien ist nun eine direkte Anregung zu internationalen Rabattabkommen ausgegangen, indem der italienische Berein an die Bereine der Nachbarländer geschrieben und sie gebeten hat, bei Lieferungen nach Italien ihre Mitglieder zur Einhaltung der italienischen Rabattbestimmungen anzuhalten. In den Antägen am Schlusse dieses Berichtes will ich versuchen, diesem Wunsche

nach Möglichfeit zu entsprechen.

Norwegen. Es besteht zwar ein Buchhändlerverein, der auch Rabattbestimmungen hat, aber die Musikalienhändler gehören diesem nicht an. Es ist nur eine private Übereinkunft der Musikalienhändler von Christiania getroffen worden, die auch gewissenhaft befolgt wird und wonach nur an Musiklehrer sowie Schüler von Konservatorien Rabatt gegeben werden darf, und zwar

a) in Christiania auf norwegischen Berlag 15%, auf

ausländischen Berlag 10%,

b) auswärts auf Ordinarartitel 20%, auf Rettoartitel

10%.

Niederlande. Im Jahre 1907 ist eine Bereinigung der Musikalien Berleger und Sändler in den Niederlanden (Dereeniging van Muziekuitgevers en -handelaren in Nederlande) unter dem Borsit des Herrn W. Stumpff in Amsterdam gegründet worden. Ihr gehören folgende Firmen an:

G. Alsbach & Co., Amsterdam. G. H. van Eck, Haag. Alsbach & Doyer, Amsterdam. W. F. Lichtenauer, Rotterdam. De Nieuwe Muziekhandel, Senssarbts Muziekhandel, Amsterdam. De Algemeene Muziekhandel, J. A. U. Wagenaar, Utrecht. Amsterdam.

An das Publikum im allgemeinen darf nur bei Barzahlung von Beträgen von mindestens 10 fl. ein Rabatt
von 5% gewährt werden. An Musikschulen und Lehrer
darf gewährt werden: auf Ordinärartikel 15%, auf billige
Ausgaben 10%, auf Nettoartikel 5%. Bücher, sowie
englische und französische Ausgaben, die mit net bezeichnet sind, sind auch an Lehrer usw. ohne Rabatt

zu liefern.

Much diese neue Bereinigung ift, wie die italienische, fogleich an die Bereine der nachbarlander mit dem Erfuchen herangetreten, ihre Mitglieder gur Befolgung ber niederländischen Beftimmungen bei Lieferung nach ben Niederlanden anzuhalten. Ja fie geht fogar fo weit, daß fie diese Beftimmungen nicht eber in Rraft treten laffen will, als bis fie folde Busicherung aus den Nachbar= ländern erhalten hat! Als Gegengabe bietet fie die Berpflichtung für ihre Mitglieder, feinen feit dem Jahre 1900 in den Niederlanden erschienenen Rachdrud zu verlaufen, und sie gibt sich der hoffnung bin, durch Zwangs= maßregeln, Bontott ufw. dies auch burchfegen und da= durch den Nachdrud in den Niederlanden wirksam betampfen zu tonnen. Freilich fteht man biefer hoffnung auf manchen Seiten in den Niederlanden felbst einiger= maßen steptisch gegenüber, und so wird uns wohl bas gleiche erlaubt fein. Jedenfalls muffen wir meiner Dei= nung nach in ben Riederlanden unbedingt gefetlichen, nicht privaten Schutz gegen Nachdruck fordern, ebe wir die an sich sehr sympathischen Bestrebungen unserer bortigen Rollegen mit der Autorität unserer Organisationen unterstüten.

Rugland. Der Ruffische Berein der Musikverleger, Musikaliens und Instrumentenhändler« in St. Petersburg bestimmt folgendes über den Rabatt an das Publikum:

1. bei Ankauf von weniger als 3 Rubel kein Rabatt;

2. bei Antauf von 3-10 Rubel 10%;

3. bei Ankäufen von mehr als 10 Rubel 20% von Ordinärartikeln und 10% von Nettoartikeln.

Für Musiker und Schüler sind Ausnahmen gestattet, die man im vorigen Jahre vergeblich abzuschaffen versuchte. Die Bestimmungen werden in St. Petersburg ziemlich streng besolgt, Berstöße kommen in der Provinz vor und besonders in Warschau, wo sich ein Teil der Händler dem Berein serngehalten hat. — Wie die Bereinigten Staaten und die Niederlande, so kommt Rußland wohl kaum sür internationale Abmachungen in Frage, solange es nicht der Berner Konvention beitritt.

Schweden. Es existiert ein schwedischer Buchs und Musikalienhändlerverein in Stockholm, der bestimmt hat, daß an das Publikum kein Rabatt gegeben wird, an die Musiklehrer und die Schüler der Musikakademie höchstens 25%. Die Bestimmungen werden streng besolgt.

Schweiz. Der Berband der schweizerischen Musikalienshändler«, mit wechselndem Sitz, ist Mitglied des Bereins der Deutschen Musikalienhändler« und des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler«, und erkennt deren Satzungen an. Bei der eigenartigen Zwischenstellung der Schweiz erscheint es aber zweiselhaft, ob die Rabattbestimmungen immer streng besolgt werden, und umgekehrt klagt man sehr über billige Lieserungen der französischen und deutschen Musikalienhändler nach der Schweiz, die als ein sogenanntes wildes Gebiet« betrachtet werde. (Bericht der V. Generalversammlung des Berbandes, 1906, in Bern.) Internationale Abkommen dürften also hier mit Freude begrüßt werden und auch möglich sein, vorausgesetzt, daß